



## Satzung

---

### **Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Jesteburg**

#### **(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 23. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. ALLGEMEINER TEIL**

##### **§ 1**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen (§ 18 Abs. 1 NStrG i. V. m. § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Samtgemeinde Jesteburg (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen sowie die Grünstreifen gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).

##### **§ 2**

##### **Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 NStrG) ist die Erlaubnis der Samtgemeinde Jesteburg erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – Erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere auch

- a) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen und Containern, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt sowie
  - b) das Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln und -plakaten.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG).
  - (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

### § 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).
  - (2) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
  - (3) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
    - a) Gründe der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder städtebauliche Gründe entgegenstehen,
    - b) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
    - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
    - d) die mit der Erlaubnis auferlegten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder in der Vergangenheit nicht erfüllt wurden,
    - e) die festgesetzte Gebühr nicht gezahlt wird oder in der Vergangenheit nicht gezahlt wurde oder
    - f) zuvor mehrmals öffentliche Flächen ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis genutzt worden sind.
- Die §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
  - (5) Die Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
  - (6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
  - (7) Der Erlaubnisinhaber hat gegen die Samtgemeinde Jesteburg keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

## **§ 4**

### **Pflichten der Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Die Erlaubnisinhaber haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG). Die Erlaubnisinhaber haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Erlaubnisinhaber haben auf Verlangen der Samtgemeinde Jesteburg die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Samtgemeinde Jesteburg angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NStrG).
- (3) Die Erlaubnisinhaber haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die jeweilige Mitgliedsgemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörde oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die Erlaubnisinhaber die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisinhaber seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Samtgemeinde Jesteburg die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisinhabers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG).
- (6) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) i.V.m. §§ 64 ff Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für Erlaubnisinhaber und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Samtgemeinde Jesteburg keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Erlaubnisinhabern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Erlaubnisinhaber haften für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten und dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Samtgemeinde Jesteburg von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Samtgemeinde Jesteburg aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung von Pflichten zur Beaufsichtigung eigenen Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Samtgemeinde Jesteburg kann verlangen, dass zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen wird. Auf Verlangen der Samtgemeinde Jesteburg sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Erlaubnis Antrag**

- (1) Erlaubnis anträge sind bei der Samtgemeinde Jesteburg mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Samtgemeinde Jesteburg eine Abweichung zulassen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist sowie
  - b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und Zweck der Sondernutzung.
- (3) Die Samtgemeinde Jesteburg kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 7 Erlaubnisfreie Nutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
  - a) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Samtgemeinde Jesteburg anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Erlaubnisinhaber die erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;
  - b) das Aufstellen von Gegenständen (z. B. Fahrradständer und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen) durch den Träger der Straßenbaulast;
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

## **II. Gebühren**

### **§ 9 Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 dieser Satzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag berechnet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10 € bis 100 € zu erheben. Die Höhe richtet sich nach
  - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG) und

- b) dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners an der Sondernutzung ( § 21 Satz 6 NStrG).

## **§ 10 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner sind
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) die Erlaubnisinhaber, auch wenn sie oder er selbst den Antrag nicht gestellt haben,
  - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem oder seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Sondernutzung bzw. mit Erteilung der Genehmigung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

## **§ 12 Unerlaubte genehmigungspflichtige Sondernutzung**

Für jede unerlaubt in Anspruch genommene genehmigungspflichtige Sondernutzung wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 vom Hundert der fälligen Sondernutzungsgebühr erhoben.

## **§ 13 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von Personen nach § 10 nicht zu vertreten sind. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte.

## **§ 14 Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Samtgemeinde Jesteburg Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 NKAG und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

### **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 15 Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- c) entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1a dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt oder
- d) entgegen § 7 Abs. 1a dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i.V.m. §§ 64 ff Nds. SOG durch die Samtgemeinde Jesteburg bleibt unberührt.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.03.2016 Kraft.

Jesteburg, den 01.03.2016

Höper  
Samtgemeindebürgermeister



## Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg

<b>Gebührentarif</b>			
	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr je Jahr/Monat/Woch e</b>	<b>Mindestgebüh r</b>
1	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Schuttrutschen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen, Containern und Geräten mit oder ohne Bauzaun pro angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	2,- €/Woche 8,- €/Monat	
2	Lagerung von Gegenständen aller Art über 72 Stunden pro angefangenem m <sup>2</sup>	3,- €/Tag	15,- €
3	Anbringung von mobilen Webeträgern (Plakate) im öffentlichen Straßenraum		
a)	Veranstaltungsplakate zu gewerblichen Zwecken je 30 Stück bis zu einer Größe von max. DIN A 0 Größer als DIN A 0 pro Stelltafel	25,- €/Woche 5,- € /Woche	
b)	Veranstaltungsplakate zu nicht gewerblichen Zwecken je 5 Stück pro Mitgliedsgemeinde bis zu einer Größe von max. DIN A 0; Größer als DIN A 0 pro Stelltafel Ausnahme: Veranstaltungsplakate/Stelltafel für gemeinnützige, mildtätige Zwecke	10,- €/Woche 5,- €/Woche gebührenfrei	